

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2411

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2411



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck:
NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

Europäischer Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) ↔ JSG Revision	
Status global (IUCN)	potentiell gefährdet
Status Berner Konvention (Europa)	Anhang II (streng geschützt)
Status in der Schweiz	Rote Liste: ausgestorben (RE) JSG: Geschützte Art nach Art. 7 Abs. 1 JSG
Bestand Schweiz	Einzeltiere
Verbreitung Schweiz	Einzelne Nachweise aus Graubünden, Bern, Genf, Wallis (Fortpflanzung in GR nachgewiesen)
Konflikte	
Fischotter ernähren sich von Fischen. Manchen Anglern und Berufsfischern sind alle Wildtiere, die Fisch fressen, als vermeintliche Konkurrenten ein Dorn im Auge. Schäden können Fischotter zudem in Fischzuchtanlagen anrichten.	
Heutiger Stand im Jagd- und Schutzgesetz (JSG)	
<p>Geschützte (d. h. nicht jagdbare) Art. Eine ausnahmsweise Regulierung des Bestands wäre jedoch nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 4 JSG mit Bewilligung des Bundes möglich, wenn der Fischotter seinen Lebensraum beeinträchtigte oder grosse Schäden anrichtete (unwahrscheinlich). Gemäss Art. 10 Abs. 5 Jagdverordnung (JSV) kann der Bundesrat (aber nicht der Kanton) zudem Massnahmen gegen Einzeltiere verfügen, die erheblichen Schaden anrichten. Der Bund zahlt 50 % an die Entschädigung von sämtlichen Kosten, die durch Fischotter entstehen.</p>	
Was ändert sich mit dem neuen Gesetz?	
<p>Der Fischotter bleibt vorerst geschützt (d. h. nicht regulär jagdbar), doch könnte der Bundesrat ihn jederzeit – ohne Mitsprache von Stimmvolk oder Parlament – auf die Regulierungsliste setzen. Angesichts der lauten und immer wieder aufflammenden Diskussionen rund um die „Schäden“, welche Kormorane und andere fischfressende Vögel angeblich am Fischereiertrag anrichten, und angesichts der aktuellen Ausbreitung des Fischotters in Teilen der Schweiz ist es nur eine Frage der Zeit, bis Fischerei- und Fischzüchterkreise das neue Feindbild Fischotter entdecken. In Zukunft könnte das blosse Vorhandensein einer Fischotterfamilie in Gebieten mit Fischzuchten und Angelteichen ausreichender „Schadatatbestand“ sein, um den Abschuss einiger Fischotter zu legitimieren.</p>	
Gefahren für den Fischotter heute – und mit dem neuen Gesetz	
<p>Der Fischotter ist in Mitteleuropa nur noch lückenhaft verbreitet (Frankreich, Nordwesten Deutschlands und Bayern). Er wurde früher gezielt als Fischereischädling und seines Fells wegen verfolgt; zudem setzten ihm Umweltverschmutzung und Verbauung der Gewässer zu. Heute kehrt er dank Schutzbemühungen langsam wieder in angestammte Lebensräume zurück. Eine Gefahr stellen weiterhin die durch Strassen zerschnittenen Lebensräume und Umweltgifte in den Gewässern dar. Letztere reichern sich durch die Nahrungskette im Fischotter an.</p> <p>Falls der Fischotter aufgrund politischen Drucks gewisser Nutzergruppen vom Bundesrat auf die Liste regulierbarer „geschützter“ Arten gesetzt würde, könnten verfrühte Eingriffe am Bestand eine Wiederbesiedlung der Schweiz durch den Fischotter verhindern.</p>	



Bild: Natur- und Tierpark Goldau

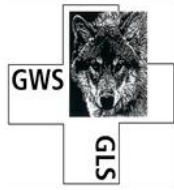


Bild: Natur- und Tierpark Goldau

Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck:
NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

Bildmaterial zum Download

<https://jagdgesetz-nein.ch/medien/>



Kontakt/Auskünfte

Sara Wehrli, Pro Natura, 061 317 92 08, sara.wehrli@pronatura.ch

Werner Müller, BirdLife Schweiz, 079 448 80 36, werner.mueller@birdlife.ch

Jonas Schmid, WWF Schweiz, 079 241 60 57, jonas.schmid@wwf.ch

Urs Leugger, Pro Natura, 079 509 35 49, urs.leugger@pronatura.ch

David Gerke, Gruppe Wolf Schweiz, 079 305 46 57, david.gerke@gruppe-wolf.ch

Roger Graf, zooschweiz, 079 713 48 52, info@zoos.ch

www.jagdgesetz-nein.ch/